



Datum 27.04.2022

Name Dierßen

Durchwahl 0711 126-2403

Aktenzeichen 9185.22

(Bitte bei Antwort angeben)



## **Neue Beurteilung von Betonspaltenböden bei der Haltung von Kälbern aufgrund der geänderten Rechtslage in der Tierschutznutztierhaltungsverordnung**

### **Veterinärmedizinische Einordnung von Spaltenböden**

#### 1. Gesundheitsbeeinflussung durch materialtypisch starke Wärmeableitung

Ohne weiche bzw. elastische Auflagen auf Vollspalten muss von erheblichen Wärmeverlusten der Tiere an die Liegefläche mit nachfolgender Auskühlung der Tierkörper ausgegangen werden. Auskühlung begünstigt insbesondere in Verbindung mit hoher Luftfeuchtigkeit und Schadgasbelastung das Auftreten von Infektionserkrankungen, die die Tiergesundheit nachteilig beeinflussen.

#### 2. Einschränkung des Tierverhaltens

Als Weichbodenlieger verbringen erwachsene Rinder etwa den halben Tag im Liegen, neugeborene Kälber sogar 90% des Tages.<sup>1</sup> Beton muss auf Grund seiner extrem hohen Wärmeleitfähigkeit eindeutig als berührungskalte Fläche eingestuft werden und stellt für keine Tierart ein geeignetes Material für eine Liegefläche dar.<sup>2</sup> Rinder meiden berührungskalte Liegeflächen und bevorzugen einen trockenen, wärmegeprägten, weichen Liegeplatz. Der Weichheit des Bodenmaterials kommt dabei die größte Bedeutung zu.<sup>3</sup> Kürzere Liegezeiten wirken sich negativ auf die Wiederkauaktivität aus, sodass Verdauungsprobleme auftreten können. Auch Kälber müssen bis zu drei Stunden nach der Milchmalzeit ruhen um das Milchprotein zu verdauen. Verkürzt sich die Ruhephase können Verdauungsstörungen auftreten.<sup>4</sup>

#### 3. Verletzungsgefahr durch das Haltungssystem

Auf ungepolsterten Liegeflächen entstehen eher Haut- und Gelenkverletzungen als auf gepolsterten Böden. Es kann zu atypischem Aufstehen und Ablegen der Tiere kommen, das sich nachfolgend negativ auf den Bewegungsapparat auswirkt. Harte, glatte Böden bieten den erwünschten Klauenabrieb, führen

<sup>1</sup> Hirt, Maisack, Moritz, Kommentar TierSchG, 3. Auflage, S. 149, Rn. 3.

<sup>2</sup> Richter/ Karrer, Rinderhaltung, in Richter (Hrsg.), Krankheitsursache Haltung (Beurteilung v von Nutztierställen – ein tierärztlicher Leitfad), Enke, Stuttgart 2006, S. 86.

<sup>3</sup> Schachner, Das natürliche Verhalten des Hausrindes, Salzburg 2021.

<sup>4</sup> Rabitsch, zum Transport nicht-entwöhnter Kälber, 2020, S.7.

aber zu Trittsicherheit und unnatürlicher Belastung der Weichbodengänger. Ausrutschen und Stürze können vorkommen. Trittschäden kommen häufiger vor, da Zehen und Schwanzspitzen nicht, wie bei Stroheinstreu, unter den Klauen weggleiten können.

## Rechtliche Einordnung

### Tierschutzgesetz

Nach § 2 Tierschutzgesetz (TierSchG) muss „wer ein Tier hält [...] das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen“ (§ 2 Nr. 1 TierSchG) und „darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden“ (§ 2 Nr. 2 TierSchG). Der Bewegungsbegriff nach § 2 Nr. 2 TierSchG unterliegt gegenüber der verhaltensgerechten Unterbringung nach § 2 Nr. 1 TierSchG einem deutlich geringeren Schutz, da eine Einschränkung der artgemäßen Bewegung des Tieres erst dann rechtswidrig wird, wenn hierdurch Schmerzen, vermeidbare Leiden oder Schäden entstehen.<sup>5</sup> Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung sind im Sinne des Gesetzes hingegen als Grundbedürfnisse zu verstehen, bei denen diese Beschränkung nicht gemacht wird. Dass ungestörtes Ruheverhalten dem Schutzbereich des § 2 Nr. 1 unterliegt wurde 1999 höchststrichterlich bestätigt.<sup>6</sup>

Der Pflegebegriff inkludiert nach Lorz/Metzger<sup>7</sup> eine gute Behandlung der Tiere, wozu ein bequemer Liegebereich zu zählen ist. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, bedarf es mindestens ausreichend Platz zum Ablegen, Ruhen und Aufstehen, Wärmedämmung, Verformbarkeit und Verletzungssicherheit.<sup>8</sup> Zu einer verhaltensgerechten Unterbringung gehört, dass, unter naturnahen Bedingungen gezeigte, Verhaltensabläufe ungehindert ablaufen können. Diese werden durch Haltung auf ungepolsterten Vollspaltenböden jedoch erheblich eingeschränkt. Werden die Tiere auf Vollspaltenboden gehalten, der durch Kotreste oft rutschig ist, beobachtet man unphysiologische Aufsteh- und Abliegemuster.<sup>9</sup> Neben Polsterung von Spaltenböden würde Stroheinstreu den Ansprüchen gerecht werden. Stroh oder ähnliches Material ist für Kälber unter 2 Wochen im § 7 der Tierschutznutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV) vorgeschrieben.

Die EU-Richtlinie über Mindestanforderungen zum Schutz von Kälbern (RL 2008/119/EG) ermächtigt die Mitgliedstaaten in Art. 11 strengere Bestimmungen zu treffen und fordert bereit selbst eine bequeme Liegefläche.<sup>10</sup>

---

<sup>5</sup> Hirt, Maisack, Moritz, Kommentar TierSchG, 3. Auflage, S. 606, Rn. 3.

<sup>6</sup> BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 06. Juli 1999.

<sup>7</sup> Lorz/Metzger § 2 Rn. 32.

<sup>8</sup> Hirt, Maisack, Moritz, Kommentar TierSchG, 3. Auflage, S. 130, Rn. 28.

<sup>9</sup> Sambras, Rind, in: Sambras Steiger (Hrsg.), Das Buch vom Tierschutz, S. 124, Stuttgart 1997; vgl. auch Mayer/Schrader et al., Tierschutzprobleme in der Rindviehmast – Vergleich verschiedener Haltungssysteme, in: DVG Fachgruppen Tierschutzrecht und Tierzucht, Erbpathologie und Haustiergenetik, „Tierschutz und Agrarwende“, Nürtingen, Verlag der DVG, S. 129, 132, Gießen 2002.

<sup>10</sup> RL 2008/119/EG, Anhang I.

### Tierschutznutztierhaltungsverordnung

Die Vorgaben des Tierschutzgesetzes werden durch die Tierschutznutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzTV) konkretisiert. Im allgemeinen Teil stellt die Verordnung allgemeine Anforderungen an Haltungseinrichtungen. Diese müssen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 TierSchNutzTV „nach ihrer Bauweise, den verwendeten Materialien und ihrem Zustand so beschaffen sein, dass eine Verletzung oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere so sicher ausgeschlossen wird, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist“. Wie im Abschnitt 3 der veterinärmedizinischen Einordnung erläutert, stellen ungepolsterte Spaltenböden ein solches Verletzungsrisiko dar und müssen deshalb ausgeschlossen werden.

### Kälber in der Tierschutznutztierhaltungsverordnung.

§ 5 enthält allgemeine Anforderungen an die Haltung von Kälbern. Kälber, das sind Rinder im Alter von bis zu sechs Monaten, dürfen „nicht mehr als unvermeidbar mit Harn oder Kot in Berührung kommen; ihnen muss im Stall ein trockener und weich oder elastisch verformbarer Liegebereich zur Verfügung stehen.“ (§ 5 Nr. 1 TierSchNutzTV). Die Forderung eines „weich oder elastisch verformbaren“ Liegebereiches erweitert die bisherige Forderung eines trockenen Liegebereiches und ist aus Tierschutzsicht zu begrüßen, da das Grundbedürfnis des ungestörten Ruhens ohne einen Solchen erheblich gestört wird. Für Haltungseinrichtungen, die vor Februar 2021 genehmigt wurden, ist ein weicher oder elastisch verformbarer Liegebereich noch bis Februar 2024 nicht zwingend vorgeschrieben. Weiter wird in § 6 TierSchNutzTV, der die Anforderungen an die Haltung von Kälbern in Ställen behandelt, konkretisiert, dass die Kälber „ungehindert liegen, aufstehen, sich hinlegen, eine natürliche Körperhaltung einnehmen, sich putzen sowie ungehindert Futter und Wasser aufnehmen können“ müssen (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 TierSchNutzTV). Der Boden muss im gesamten Aufenthaltsbereich und in den Treibgängen „rutschfest und trittsicher“ sein (§ 6 Abs. 2 Nr. 2a TierSchNutzTV) und von Spalten darf keine Verletzungsgefahr für Klauen und Gelenke ausgehen (§ 6 Abs. 2 Nr. 2b TierSchNutzTV). Im gesamten Liegebereich müssen die „Erfordernisse des Liegens“ erfüllt werden und dabei insbesondere eine „nachteilige Beeinflussung der Gesundheit der Kälber durch Wärmeableitung vermieden“ werden (§ 6 Abs. 2 Nr. 2d TierSchNutzTV). Die genannten Forderungen des § 6 TierSchNutzTV können durch Stroheinstreu, Stroh-Mist-Matratzen oder weiche Gummimatten mit mindestens einer Minimaleinstreu erfüllt werden. Um die Exkremente zu binden, empfiehlt sich eine ausreichende Einstreumenge. Eine Polsterung durch Matten ohne Minimaleinstreu ist keine gangbare Lösung, da es in diesem Fall zu Hautabschürfungen über vorstehenden Knochenpunkten kommt, sodass das Kriterium der Verletzungssicherheit nicht mehr gegeben ist.<sup>11</sup>

---

<sup>11</sup> Hirt, Maisack, Moritz, Kommentar TierSchG, 3. Auflage, S. 149, Rn. 3.